

Stiftung Karl Braun

c/o Gemeindekanzlei
Grendelstrasse 9
5408 Ennetbaden
gemeindekanzlei@ennetbaden.ch

Stipendienreglement

Stand/gültig ab: 20.5.2026

Gestützt auf Art. 7. der Stiftungsurkunde erlässt der Stiftungsrat dieses Stipendienreglement, das die näheren Voraussetzungen, finanziellen Einkommens- und Vermögensgrenzen der unterhaltsverpflichteten Personen oder der Gesuchstellenden festhält.

1. Zweck: Unterstützung bedürftiger Schülerinnen und Schüler, die eine Mittelschule (inkl. Berufsmittelschulen) im Bezirk Baden besuchen sowie Studentinnen und Studenten, die ihren Wohnsitz im Bezirk Baden haben, für den Besuch einer Fachhochschule, Hochschule, Universität oder einer anderen gleichwertigen Ausbildung nach Abschluss der Volksschule.
2. Form: Die einmaligen und wiederkehrenden Beiträge werden in Form von Stipendien, welche nicht rückzahlbar sind, gewährt. Freiwillige Rückzahlungen/Spenden sind gestattet. Es werden keine Darlehen gewährt.
3. Bei der Ausrichtung von Stipendien sind insbesondere Art. 7 und Art. 11 der Stiftungsurkunde zu berücksichtigen.
4. Stipendien werden unter Berücksichtigung und in Ergänzung zu kantonalen Stipendien gewährt. Mit dem Gesuch ist deshalb eine Kopie des Stipendiengesuches bei der kantonalen Sektion Stipendien sowie der letzte Entscheid mit Berechnung dieser Sektion beizulegen.
5. Stipendien können frühestens nach bestandener Probezeit der nach der Volksschule besuchten Lehranstalt gewährt werden.
6. Folgende Ausbildungen gemäss "Bildungssystem Schweiz" werden unterstützt:
 - Öffentliche Mittelschulen inkl. WMS, IMS, FMS und Gymnasien in der Schweiz.
 - Bachelor- und Masterstudien an anerkannten Hochschulen (Universitäten, Eidgenössische Technische Hochschulen, Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen).
 - Diplomlehrgänge an anerkannten höheren Fachschulen.
 - Anerkannte ausländische Ausbildungsstätte, sofern kein gleichwertiges Ausbildungsangebot in der Schweiz vorhanden ist oder keine ausreichenden Angebote (Anzahl) bestehen.
 - Ausnahmsweise ausländische private Spitzenuniversitäten oder Ausbildungen im künstlerischen, sportlichen Bereich bei sehr guten Leistungen/Voraussetzungen.

7. Nicht unterstützt/berücksichtigt werden folgende Ausbildungen:
 - Private Institutionen und Schulen jeglicher Art
 - Vorkurse und Vorbereitungsschulen oder Kurse für höhere Fach- und Berufsprüfungen jeglicher Art
 - Berufslehren und Vorkurse jeglicher Art
 - Berufs- und höhere Fachprüfungen
 - Weiterbildungen jeglicher Art
8. Die Stipendien werden in der Regel für die minimale Ausbildungsdauer gewährt. In begründeten Fällen kann die Unterstützung um ein Jahr verlängert werden.
9. Es besteht grundsätzlich kein gesetzlicher Anspruch auf Stipendien der Stiftung Karl Braun. Der Stiftungsrat entscheidet abschliessend über die Gesuche. Es besteht kein Rechtsweg. Der Stiftungsrat entscheidet mindestens einmal jährlich, in der Regel gegen Ende des zweiten Quartals, über die eingegangenen Gesuche und bestimmt die Auszahlungsmodalitäten. Die Gesuchsteller werden schriftlich via Mail oder Brief orientiert.
10. Kriterien/Voraussetzungen für die Ermittlung von Stipendien, ergänzend zu kantonalen/gesetzlichen Stipendien, sind in der Regel:
 - Ausreichende schulische Leistungen, die einen erfolgreichen Abschluss erwarten lassen sowie eine Aufnahmebestätigung/Immatrikulation der Schule/Ausbildungsstätte
 - Vollständig ausgefülltes Gesuch der Stiftung Karl Braun mit Beilagen und einem Begleitschreiben mit Begründungen (Lebenslauf, familiäre Verhältnisse mit Angabe der Wohnsitze der Eltern, Anzahl und Alter der Geschwister etc.)
 - Angabe der Dauer der Ausbildung mit Bildungsziel und Motivationsschreiben
 - Kopie des Gesuches an die Sektion Stipendien inkl. Entscheidkopie mit Berechnungsblatt oder Begründung warum kein Anspruch besteht
 - Einverständniserklärung, dass die an die Sektion Stipendien eingereichten Unterlagen zugezogen und eingesehen werden dürfen
 - Detailliertes Budget über Ausbildungskosten, Ausgaben und Einnahmen pro Jahr
 - Einkommensangaben aus Erwerbstätigkeit (Lohnausweise etc.)
 - Einkommen aus Beiträgen Dritter (Eltern, Kinderzulagen, Alimente, Renten etc.)
 - Aktuelle Bank- und Postkontoauszüge
 - Kopie der letzten Steuerveranlagungsdetails und der laufenden Steuererklärung
 - Kopie der letzten Steuerveranlagungsdetails der Eltern
 - Keine Berücksichtigung von Auslagen für familiäre Verpflichtungen
11. Gesuche sind nach Beginn der Ausbildung jeweils bis 30. April einzureichen. In dringenden Fällen können Gesuche bis 30. September eingereicht werden. Solche Gesuche werden vom Stiftungsrat in der Regel auf dem Zirkularweg behandelt. Bei mehrjährigen Ausbildungen ist das Gesuch jährlich zu erneuern und ein Bericht über den Ausbildungsstand mit Erfolgsnachweis beizubringen.
12. Das Gesuchsformular muss wahrheitsgetreu ausgefüllt werden. Bei falschen oder unvollständigen Angaben müssen die gewährten Beiträge zurückerstattet werden. Eine Verlegung des gesetzlichen bzw. effektiven Wohnsitzes, der Abbruch der Ausbildung und wesentliche Änderungen der Einkommensverhältnisse sind der Geschäftsstelle der Stiftung Karl Braun, Grendelstrasse 9, 5408 Ennetbaden, innert 20 Tagen schriftlich mitzuteilen.

13. Dieses Stipendienreglement tritt per 20. Mai 2026, ergänzend zur Stiftungsurkunde, in Kraft. Mit diesem Stipendienreglement werden alle bisherigen Kriterien oder widersprechenden Bestimmungen des Stiftungsrates, insbesondere das bisherige Merkblatt, aufgehoben.
14. Den Gemeinden, die in der Stiftungsurkunde Art. 3 aufgeführt sind, wird empfohlen, das Stipendienreglement sowie das Gesuchsformular auf ihren Webseiten aufzuschalten oder zu verlinken.

Ennetbaden, 20. Mai 2026

Stiftung Karl Braun

Sig. Markus Schneider	Sig. Dominik Andreatta
.....
Markus Schneider	Dominik Andreatta
Präsident	Sekretär